

Satzung des Vereins
Netzwerk Steuern – Verein zur Förderung des Steuerstudiums
an der Technischen Hochschule Nürnberg
Georg Simon Ohm e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Netzwerk Steuern – Verein zur Förderung des Steuerstudiums
an der Technischen Hochschule Nürnberg
Georg Simon Ohm e. V.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e. V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe auf dem Gebiet des Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm sowie die Verbindung zwischen Theorie und Praxis ideell und finanziell zu fördern durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) den fachlichen Meinungs- und praktischen Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander und mit der Hochschule
 - b) die Veranstaltung von Vorträgen, Symposien usw.
 - c) die Unterstützung der Lehre in finanzieller und ideeller Hinsicht, insbesondere für den Ausbau des Masterstudiengangs Steuerberatung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
 - d) die Förderung eines Informationsaustausches der Absolventen des Masterstudiengangs Steuerberatung und der Vereinsmitglieder

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff. AO) der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie jede Partnerschaftsgesellschaft oder Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie des Handelsrechts werden. Weiterhin können Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbände ordentliches Mitglied werden. Mitglieder können zwischen einer ordentlichen und einer fördernden Mitgliedschaft wählen. Studierende können während der Dauer ihrer Immatrikulation statt der ordentlichen Mitgliedschaft eine studentische Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Eine Ablehnung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Gegen eine Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig über den Antrag entscheidet.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins.
- (2) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder dürfen mit ihrer Vereinsmitgliedschaft werben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss vom Verein oder Tod, bei Gesellschaften und juristischen Personen durch deren Beendigung.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung erforderlich.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund ebenfalls vor, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Vor der Beschlussfassung kann der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds zu erklären.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge und ihre Fälligkeit in einer Beitragsordnung fest.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende des Vorstandes ist stets der Studiengangskoordinator des Masterstudiengangs Steuerberatung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Als Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen gewählt werden; sie müssen entweder selbst Mitglied des Vereins oder Vertreter eines Mitglieds, das nicht natürliche Person ist, sein. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Schatzmeister.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines weiteren Vorstandsmitglieds wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl getroffen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorstandsvorsitzenden oder gemeinsam durch zwei weitere Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich,
 - b) darüber hinaus als außerordentliche Mitgliederversammlung immer dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird,
 - d) bei Wegfall der Gemeinnützigkeit.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die zu regelnden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstands und Beirats,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit sie dem Vorstand nicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 kraft Amtes angehören,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - f) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer sowie die des Ersatzprüfers im Sinne von § 13,
 - g) Anträge des Vorstands, der Mitglieder und des Beirats sowie
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Eine Satzungsänderung kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Gegenstand der Satzungsänderung bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurde.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Den Vorsitz hat der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung wird er von einem weiteren Vorstand vertreten. Für den Fall, dass sämtliche Vorstandsmitglieder an der Übernahme der Versammlungsleitung gehindert sind, wird der Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Beirates sind:
 - a) Der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm entsandtes Mitglied des Vorstandes
 - b) bis zu neun vom Vorstand benannte Beiratsmitglieder.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder des von ihm entsandten Mitglieds des Vorstands.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre.

§ 12 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung und Beratung des Vereins, insbesondere des Vorstands, in allen Fragen des Vereinszwecks und seiner Durchführung,
- b) Vermittlung von Kontakten und fördernde Unterstützung der Kontaktaufnahme zwischen dem Verein und Dritten zum Zwecke der Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt zwei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Prüfung der der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresrechnung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt ein weiteres Vereinsmitglied als Ersatzrechnungsprüfer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Keßlerplatz 12, 90489 Nürnberg) zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Steuerlehre/Steuerrecht.